

Dokumentation

Merkblatt Berufsgeheimnis

■ Dokumenteigenschaften

Änderungsdatum	03.02.2020
Gültig ab	17. Februar 2020
Version	2
Ersetzt Version	1 vom 1. Mai 2015
Verfasst durch	Direktion
Freigegeben durch	Direktion, 17. Februar 2020
Prozessverantwortlich	Leiter HR

■ Dokumentenverlauf

Änderungsdatum	Version	Bearbeiter	Änderungen
03.02.2020	1	B. Grossniklaus	Anpassung Langzeitinstitutionen

■ Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
Rechtliche Grundlagen	3
1 Bundesratsbeschluss über den Normalarbeitsvertrag für das Pflegepersonal (SR 221.215.238.4)	3
2 Dekret über die Rechte und Pflichten der Patientinnen und Patienten (BSG 812.121.11)	4
3 Datenschutzgesetz des Kantons Bern (BSG 152.05)	4
4 Privatrecht (ZGB/OR)	4
5 Strafrecht	4

Einleitung

Jede Person, die bei der **Spitäler fmi AG** arbeitet, ist verpflichtet, ihr anvertraute Geheimnisse zu bewahren.

Durch den engen Kontakt mit Patientinnen/Patienten oder Bewohnerinnen/Bewohnern erfahren Sie manches, was zur privatesten und intimsten Sphäre einer Person gehört. Sie erfahren bei Ihrer Tätigkeit vieles, das im Leben von Patientinnen/Patienten oder Bewohnerinnen/Bewohnern sowie deren Angehörigen besonders wichtig ist (Krankheitsdiagnose und -prognose, familiäre und soziale Verhältnisse, Testamentseinrichtungen usw.).

Von Gesetzes wegen sind Sie dazu verpflichtet, dieses Wissen für sich zu behalten. Verletzungen des Berufsgeheimnisses können für Sie und die Patientinnen/Patienten oder Bewohnerinnen/Bewohner schwerwiegende Folgen haben.

Die Schweigepflicht besteht sowohl unternehmensintern gegenüber anderen Abteilungen als auch gegenüber eigenen Angehörigen und Bekannten sowie gegenüber Fremden. Besonders heikel sind hier auch Pausengespräche, bei denen die Öffentlichkeit gewisse Informationen automatisch erfährt. Die Schweigepflicht beginnt am ersten Tag Ihrer Tätigkeit und endet auch nach Abschluss des Beschäftigungsverhältnisses nicht.

Es wird im Übrigen auf Ziff. 10.3 des Gesamtarbeitsvertrages verwiesen.

Rechtliche Grundlagen

- 1 Bundesratsbeschluss über den Normalarbeitsvertrag für das Pflegepersonal (SR 221.215.238.4)**
Nach Art. 7 dieses Beschlusses besteht eine allgemeine vertragliche Geheimhaltungs- und Sorgfaltpflicht des Pflegepersonals. Arbeitnehmer(innen) dürfen geheim zu haltende Tatsachen, namentlich solche über Krankheiten, Verhaltensweisen und persönliche Verhältnisse der Kranken, Pflegebefohlenen und ihrer Angehörigen, nicht verwerfen oder anderen mitteilen. Die Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses weiter. Eine Verletzung der Berufsgeheimnisses ist nach Art. 321 des Strafgesetzbuches strafbar (vgl. Ziff. 5).

2 **Dekret über die Rechte und Pflichten der Patientinnen und Patienten (BSG 812.121.11)**

Nach dem Patientinnen/Patienten-Dekret ist das gesamte Personal dazu verpflichtet, alle Tatsachen geheim zu halten, die Patientinnen und Patienten betreffen. Auskünfte an Angehörige, den Patientinnen/Patienten nahe stehende oder weitere Personen dürfen nur mit (allenfalls stillschweigender) Zustimmung und im Interesse der Patientinnen/Patienten gegeben werden.

3 **Datenschutzgesetz des Kantons Bern (BSG 152.05)**

Das kantonale Datenschutzgesetz ist für jedes Bearbeiten von Personendaten durch Behörden anwendbar. Als Behörden gelten dabei einerseits Amtsstellen von Kanton und Gemeinden mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, andererseits Organe von Körperschaften und Anstalten sowie Private, soweit ihnen öffentliche Aufgaben übertragen sind. Soweit das Pflegepersonal öffentliche Aufgaben im Rahmen der Spitalgesetzgebung wahrnimmt, untersteht es somit dem Datenschutzgesetz.

Grundsätzlich dürfen Daten nur bekannt gegeben werden, wenn die verantwortliche Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgabe gesetzlich dazu verpflichtet oder ermächtigt ist oder wenn die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat oder es in ihrem Interesse liegt. Zum Zweck der Forschung, Statistik oder Planung dürfen Personendaten bearbeitet werden, wenn sie anonymisiert oder zumindest ohne direkte Personenkennzeichnung verwendet werden oder wenn die Ergebnisse der Bearbeitung so bekannt gegeben werden, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind.

Bei Nichtbeachten dieser Regeln entsteht eine Schadenersatz- und Genugtuungspflicht, wobei ein Rückgriff auf das Pflegepersonal nur dann stattfindet, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde (Art. 25 DSG).

4 **Privatrecht (ZGB/OR)**

Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann beim Gericht beantragen, eine drohende Verletzung sei zu verbieten, eine bestehende Verletzung sei zu beseitigen oder die Widerrechtlichkeit sei festzustellen. Widerrechtlich ist eine Verletzung namentlich dann, wenn sie nicht durch Einwilligung der betroffenen Person gerechtfertigt ist (Art. 28 ff. ZGB).

Wer widerrechtlich in seiner Persönlichkeit verletzt wird, hat bei Verschulden Anspruch auf Ersatz des Schadens (Art. 41 OR) und – wo die besondere Schwere der Verletzung es rechtfertigt – auf Genugtuung – unabhängig von einem Verschulden (Art. 49 OR).

5 **Strafrecht**

Ärztinnen/Ärzte, Zahnärztinnen/Zahnärzte, Apotheker(innen), Hebammen sowie Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden – auf Antrag – mit Gefängnis oder mit Busse bestraft. Nicht strafbar ist, wer ein Geheimnis aufgrund einer Einwilligung der betroffenen Person oder aufgrund einer schriftlichen Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde offenbart (Art. 21 StGB).